

B E G R Ü N D U N G

Zur Vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6/2

gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes

(s. § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes
in der Fassung vom 18.8.1976 /BGB1. I S.2256)

Das von der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/2 erfaßte Gebiet wird durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Nr. 1361 und 1362 in Flur 5 der Gemarkung Wolsdorf. Nach Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6/2 sind sie z.Zt. nicht bebaubar.

Wegen der allgemeinen Baulandknappheit im Stadtteil Siegburgs besteht seit längerer Zeit erhebliches Interesse an einer Bebauung der Grundstücke. Insbesondere auch deshalb, weil das relativ ruhige Wohngebiet zum inneren Stadtgebiet gehört.

Mit der Vereinfachten Planänderung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Öffentliche Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt. Benachbarte Grundstückseigentümer sind – nach bisherigen Recherchen – mit der Errichtung eines Einfamilienhauses einverstanden. Die Grundstücke liegen an der Lambertstraße, die Erschließung ist gesichert.

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Plandurchführung nicht erforderlich, Kosten werden der Stadt durch die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/2 nicht entstehen.

Aufgestellt:
Siegburg, den 18. Juni 1979
Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg
gez. Land

Köln, den 14. November 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Freitag